

## **Die Musikschulleitung erlässt gestützt auf §10Abs. 2 und 3 Musikschulreglement folgende Weisung zu einem Austritt aus der Musikschule kurz nach Schulbeginn**

Grundsätzlich muss das Schulgeld für das erste halbe Jahr bezahlt werden.

Sind folgende Punkte erfüllt ist es möglich, dass die Kommission beschliesst, dass das Schulgeld erlassen werden kann:

1. Es wurden nicht mehr als drei Lektionen erteilt.
2. Das Kind kam zu einer neuen Lehrperson (Neuinstrument) oder es gab einen Lehrerwechsel.
3. Es wurde ein schriftliches Gesuch von den Eltern zuhanden der Kommission eingereicht.
4. Es gab ein Gespräch zusammen mit den Eltern, der Lehrperson und der Musikschulleitung.
5. Es gibt für die Kommission nachvollziehbare Gründe warum das Kind den Unterricht nicht mehr besuchen kann.
6. Die schon erteilten Lektionen müssen der Lehrperson vollumfänglich (Anteil Lehrer **und** Anteil Gemeinde) von den Eltern vergütet werden. Pro erteilter Lektion wird den Eltern Fr. 60.- in Rechnung gestellt.